

Allgemeine Geschäftsbedingung der Firma HDW-Trading GmbH – nachstehend Verkäufer

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle auch künftigen Geschäftsbedingungen zwischen uns und den Kunden.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Aufträge sind erst durch unsere Auftragsbestätigung angenommen. Bereits bestätigte Aufträge können nicht mehr storniert werden.
- 2.3 Für alle Aufträge behalten wir uns 20% Mehr oder Minderlieferung vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Die Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Sollten sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung unsere Herstellungs- und Materialkosten wesentlich erhöhen, so wird der am Tag der Lieferung gültige Preis in Rechnung gestellt. Bei Preiserhöhung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Bei Lieferung nach kg erfolgt die Berechnung „brutto für netto“.

4. Lieferzeit und Anlieferung

- 4.1 Lieferung erfolgt bis zu einem Auftragswert von 750,- Euro frei, darüber hinaus erfolgt Lieferung versichert frei Haus. Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 4.2 Abschlüsse werden nur über einen von uns festgelegten Zeitpunkt angenommen. Die Berechnung erfolgt zum gültigen Tagespreis.
- 4.3 Sollte durch Verschulden des Bestellers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgen, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer Frist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 4.4 Eine vom Käufer gestellte Nachfrist beträgt 8 Wochen. Diese muss durch Einschreibebrief gestellt werden. Fixtermine können nicht angenommen werden.
- 4.5 Bei Lieferungserschwerungen, die durch unvorhergesehene Schwierigkeiten, Betriebsstörungen, Krieg, Streiks, Transportschwierigkeiten und behördlichen Maßnahmen, sowie jede Art von höherer Gewalt entstanden sind, verlängert sich die Lieferzeit ohne Anspruch auf Schadenersatz und berechtigt uns, unserer Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben.

5. Verpackung

Ausgelieferte Europaletten müssen sofort getauscht werden, andernfalls werden je Palette 10 Euro in Rechnung gestellt.

6. Zahlung

- 6.1 Falls nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tage netto.
- 6.2 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug.
- 6.3 Vor Bezahlung alter, bereits fälliger Rechnungen aus früheren Lieferungen wird auf neue Rechnungen kein Skontoabzug gewährt. Zahlungen die der Käufer leistet, werden zur Tilgung der ältesten fälligen Schulden verwandt. Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen mit Gegenforderungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gründe sind ausgeschlossen.
- 6.4 Änderungen in unsere Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen, Überschreitung einer bestimmten Kredithöhe, Eingang ungünstiger Auskünfte usw. berechtigen uns, Vorauszahlung vor Anfertigung bzw. Auslieferung des Auftrages zu verlangen, auch wenn dieses zunächst nicht vereinbart war, oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den von ihm gelieferten Waren und auch an der aus einer etwaigen Weiterverarbeitung entstehenden neuen Sache bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Etwaige Schadenersatzansprüche des Verkäufers bleiben hiervon unberührt. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zu Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Ansprüche in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm im Schadensfall entstehen.
- 7.3 Der Käufer ist berechtigt die Kaufsache ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Kaufsache entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungszugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.
- 7.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache. (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Kaufsache. Im Falle einer untrennbaren Vermischung der Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für uns auf.
- 7.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Kaufsache, insbesondere Pfändungen, wir der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer.
- 7.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

8. Gewährleistung

- 8.1 Mängelansprüche bei Kaufleuten setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Festgestellte Mängel sind schriftlich auf dem Frachtschein zu vermerken. Der Verkäufer ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - 8.2 Im Übrigen ist die Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichung zu untersuchen und offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware dem Verkäufer anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung bzw. Mitteilung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
 - 8.3 Soweit sich Beanstandungen als begründet erweisen, steht es uns frei die Ware zurückzunehmen oder Ersatz zu liefern. Ersatzlieferung braucht nicht in jedem Fall durchgeführt zu werden.
 - 8.4 Ansprüche insbesondere auf Schadenersatz, Erstattung von Arbeitslöhnen bzw. Folgeschäden allgemein sind ausgeschlossen.
 - 8.5 Bei verdeckten Mängeln muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber innerhalb 1 Woche nach deren Entdeckung erfolgen.
 - 8.6 Unerhebliche, handelsübliche oder technisch bedingte und unvermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Druckausführung, Breite, Menge, Gewicht, Ausrüstung und dergleichen stellen keinen Mangel dar. Dies gilt insbesondere bei Unter- oder Überschreitung der Liefermenge, wenn die Abweichung nicht mehr als +/- 15% beträgt, bei Abweichung in der Folienstärke, wenn diese nicht mehr als +/- 15 % beträgt (Flächengewicht +/- 15%, Rundumstärke +/- 20%), bei den Abmessungen der Schläuche oder Beutel, wenn die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt, jedoch mindestens 20 mm. Bei der Fertigung von Beuteln und ähnlichen Erzeugnissen ist der Abfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil von 4% nicht zu beanstanden. Ebenso müssen wir uns eine Zählendifferenz von 3% vorbehalten. Sondereinfärbungen schließen Reklamationen aus.
 - 8.7 Für aus Regenerat hergestellte Folien, Beutel oder Säcke ist eine Stärkeltoleranz von 20% nicht zu vermeiden. Für Farbabweichungen kann bei Regenerat keine Garantie übernommen werden, da das Grundmaterial bereits gewisse Farbschwankungen unterworfen ist. Bei transparenten Regeneratfolien sind Schlieren, Trübung des Materials bzw. Differenzen im Gleitmittelgehalt möglich.
 - 8.8 Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Käufer, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen, in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
 - 8.9 Der Verkäufer gibt gegenüber dem Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- ### 9. Haftungsbeschränkungen
- 9.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Der Verkäufer haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Er haftet hingegen für die Verletzung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden. Rechtspositionen sind solche, die der Vertrag des Kunden nach dem Vertragsinhalt und –zweck zu gewähren hat. Der Verkäufer haftet ferner für die Verletzungen von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
 - 9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Garantien und/oder Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Arglist, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens des Kunden.
- ### 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist Amberg (Oberpfalz). Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und Geschäftssitz zu verklagen.
 - 10.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
 - 10.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.